

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1183/2022-5

14. Juni 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER und

Dr. Michael RAMI

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Karin FELNHOFER-LUKSCH

als Schriftführerin,

E 1183/2022-5
14.06.2022

in der Beschwerdesache des [REDACTED]
Bleiburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Michael Seeber, Pierlstraße 33, 9020
Klagenfurt, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom
23. März 2022, Z KLVwG-333-334/5/2022, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sit-
zung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetre-
ten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen,
wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Die Beschwerde behauptet die Verletzung in Rechten wegen Rechtswidrigkeit der
die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften. Vor dem Hinter-
grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zur relativ geringen Ein-
griffsintensität der Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes gerade
auch als gelinderes Mittel zur Untersagung einer Veranstaltung vgl.
VfGH 10.6.2021, V 35/2021, und VfGH 24.6.2021, V 2/2021) lässt ihr Vorbringen
die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen
verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonsti-
gen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig
wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen
und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19
Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG; zum System der Abtretung der Beschwerde

an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl. VfSlg. 19.867/2014).

Wien, am 14. Juni 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. FELNHOFER-LUKSCH

	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2022-07-04T11:32:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	